



Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

10 K 24/19

17.11.2020

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Rohrbach, Blatt 3048:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	10	2325/296	Gemeindestraße Willi-Graf-Straße	10
4	10	2325/297	Hof- und Gebäudefläche ebenda	638

Objekt:

Grundbucheintrag lfd. Nr. 4:

Zweifamilienwohnhaus mit Garagen in 66386 St. Ingbert-Rohrbach, Willi-Graf-Straße 2.

Grundbucheintrag lfd. Nr. 3:

Straßenfläche unbebaut in 66386 St. Ingbert-Rohrbach, Willi-Graf-Straße 2.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Grundbucheintrag lfd. Nr. 4:

Zweifamilienwohnhaus mit Garagen, eingeschossig, Baujahr: 1964, Dachgeschoss ausgebaut, unterkellert (außer Garagenanbau), Satteldach; Garage: Pultdach (Baujahr: 1979), Ölzentralheizung

KG: 1 Heiz-/Tankraum, Waschküche, Flur, Hobbyraum, Kellerzimmer
PKW-Garagenstellplatz

EG: 5 ZKB, WC, Flur, Terrasse (zu 1/4) ca. 107,00 m²

DG: 4 ZKB/WC, Flur, Balkon (zu 1/4) ca. 86,00 m²

Grundstücksgröße: 638,00 m²

Grundbucheintrag lfd. Nr. 3:

Grundstück unbebaubar, da Teil der Gemeindestraße

Grundstücksgröße: 10,00 m²

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 16.03.2021, 08:45 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert insgesamt (nicht Mindestgebot): 232.250,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.01.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

gez. Schunck
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Waßner)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de**